



Sprechstunden

Dicke Luft in einem Arbeitsbereich, eine drohendende Änderung des Arbeitszeitmodells, anhaltende Unterbesetzung – es gibt viele Gründe für die Interessenvertretung, in einem Bereich zu einer Sprechstunde zu rufen. Ihre Vorzüge gegenüber Betriebsversammlungen: Wir können kurzfristig einladen, vor Ort, und den Kreis auf genau die Betroffenen einschränken, Vorgesetzte oder etwa Vertreter*innen des Arbeitgebers bleiben draußen.

Vorausschauend räumt das Gremium sich frühzeitig den Weg für solche Treffen frei. BetrVG § 39 fordert eine Vereinbarung; das BPersVG verlangt in § 43 das Einvernehmen; ebenso das MVG in § 28; in LPVG nrw § 39 genügt das »Benehmen«; die MAVO trifft keine Vorgaben. Es handelt sich um eine Regelungsabrede zwischen den Betriebsparteien. Mündliche Verabredungen genügen also. Ein Hinweis in einem Briefwechsel hilft bei späteren Streitigkeiten. Den Rahmen dazu bietet eine der formalen mindestens monatlichen oder quartalsweisen Gesprächsrunden. In die wird unverfänglich eingebaut:

»Sehr geehrte Damen und Herren,
für die am angesetzte
Besprechung haben wir unter anderem die folgenden Punkte:
• Überstunden ohne Mitbestimmung
• Entlastungsmaßnahmen in den Bereichen NN1, NN2 und NN3
• Aufgrund von Vorschlägen der pauschal Freigestellten werden zukünftig Sprechstunden für Kolleginnen und Kollegen des Betriebes angeboten, und zwar von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 08:00 bis 16:30 Uhr, in den Räumen des Betriebsrates bzw. in den geeigneten Sozialräumen.

Mit freundlichen Grüßen ...«